

Kurztitel

Frauenförderungsplan für das BKA

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 197/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 339/2000

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

10.06.1998

Außerkrafttretensdatum

20.10.2000

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 339/2000

Text**3. Abschnitt****Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen****Information und Zulassung**

§ 11. (1) Frauen sind im Rahmen des § 44 B-GBG zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bevorzugt zuzulassen.

(2) Die Dienstvorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß alle Dienstnehmerinnen, einschließlich der teilzeitbeschäftigten, über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräftenachwuchs informiert und darauf hingewiesen werden, daß Anmeldungen von Frauen besonders begrüßt werden. Dienstnehmerinnen, die zur Zielgruppe gehören, ist auf Wunsch die Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsseminaren und die Zulassung zu Lehrgängen an der Verwaltungsakademie des Bundes zu ermöglichen.

(3) Die Teilbeschäftigung darf nicht als Grund zur Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Grundausbildungslehrgang herangezogen werden.